



Nr. 24 / 2019

Qualitätssicherung

Welttag der Patientensicherheit – G-BA unterstreicht Bedeutung der evidenzbasierten Bewertung von neuen Therapieansätzen für die Patientensicherheit

Berlin, 16. September 2019 – Zum morgigen internationalen Tag der Patientensicherheit, der zugleich der [erste Welttag der Patientensicherheit](#) ist, erklärt Prof. Josef Hecken, unparteiischer Vorsitzender des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), heute in Berlin:

„Das Motto des ersten Welttags der Patientensicherheit ‚Sicherheitskultur auf allen Ebenen‘ bringt eine große Herausforderung für unser Gesundheitssystem auf den Punkt: Patientensicherheit muss in allen Bereichen und von allen Akteuren der medizinischen Versorgung immer im Blick behalten werden. Dem G-BA als Normgeber fällt hier die unverzichtbare Aufgabe zu, neue Therapieansätze vor der Einführung in die Regelversorgung auf Basis von evidenzbasierten Kriterien auf ihre Sicherheit und auf ein positives Schaden-Nutzen-Verhältnis hin zu überprüfen. Das muss auf Basis von nachvollziehbaren evidenzbasierten Kriterien passieren und zum Wohl der Patientinnen und Patienten frei von interessengeleiteten Entscheidungen sein.

Der G-BA verfolgt bei seiner Arbeit das Ziel, ein bundesweit flächendeckendes, gutes Qualitätsniveau zu etablieren, das allen Patientinnen und Patienten die Sicherheit einer Behandlung auf hohem qualitativem Niveau gewährleistet.

Beispiele für die Arbeit des G-BA im Bereich der Patientensicherheit jenseits der grundsätzlichen Bewertung einer Methode sind die zahlreichen Qualitätssicherungsbeschlüsse. So zielt das QS-Verfahren zur Vermeidung von postoperativen Wundinfektionen, das sektorenübergreifend Wundinfektionen erfasst, darauf ab, das Hygiene- und Infektionsmanagement zu verbessern. Der Einsatz von einrichtungsinternen und -übergreifenden Fehlermeldesystemen wiederum soll dazu beitragen, dass Risiken und Fehlerquellen in der medizinischen und pflegerischen Versorgung erkannt und ausgewertet werden, um unerwünschte Ereignisse schon im Vorfeld zu vermeiden.

Die G-BA-Beschlüsse zu neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sowie zu innovativen Arzneimitteln enthalten immer Hinweise zu deren qualitätsgesicherter Anwendung. Allerdings steigt die Zahl der Medikamente und neuartigen Therapien, die ohne gesicherte Nachweise in Verkehr gebracht werden. Zur Verbesserung der Patientensicherheit wird der G-BA daher künftig Mindestanforderungen an die Qualität der Anwendung von Arzneimitteln für neuartige Therapien festlegen.

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



Und nicht zuletzt fördert der Innovationsfonds zahlreiche Projekte zum Thema Patientensicherheit, das als eigenes Themenfeld der Versorgungsforschung im themenspezifischen Bereich ausgeschrieben wurde.“

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 24 / 2019
vom 16. September 2019

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.